

Inserate.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt auch für das Jahr 1886 bloß **Fr. 4** beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung, sammt Beschluß- und Gesetzentwürfen; gewisse Beschlüsse der Räthe, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Sachen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind; Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; die Uebersichten der Einnahmen der Zollverwaltung im Laufe eines Monats, verglichen mit dem Monat des Vorjahres; ferner das Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen und von Lieferungen an eidg. Departemente; die Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen; Anzeigen von Eisenbahn-Verpfändungen etc.; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die jährliche eidgenössische Staatsrechnung, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren; die Uebersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern etc.

Seit dem Juli 1885 hat das Bundesblatt als neues, besonderes Imprimat, folgende Beilage erhalten: Das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente anzunehmen, **wann es sein mag**. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten **immer** und **beförderlich** nachgeliefert. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schluß eines Jahres** oder **gleich im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird. Ausgenommen sind Abonnemente, die ausdrücklich nicht bloß auf ein Jahr, sondern fest genommen werden.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können **stets** von der Expedition des Bundesblattes bezogen werden, den Bogen à **20 Rappen**; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesetzbände** an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen. **Nach Verfluß von drei Monaten wird per Bogen 20 Rappen verlangt.**

Bern, im Dezember 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Rückruf von Banknoten.

Durch das Bankgesetz vom 10. Januar 1885, angenommen in der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Februar 1885, wurde die Solothurnische Bank auf den 1. Januar 1886 aufgehoben, und es gehen die Aktiven und Passiven derselben auf den benannten Zeitpunkt an die neugegründete Solothurner Kantonalbank über.

Nach Anleitung von Art. 1 des Regulativs vom 15. November 1883 über den Rückruf von Banknoten werden hiemit die Banknoten der Solothurnischen Bank zum Rückzug aufgerufen, mit dem Bemerken, daß dieselben vom 1. Januar 1886 an von der Solothurner Kantonalbank als Rechtsnachfolgerin der Solothurnischen Bank nach Maßgabe der Bestimmungen des Banknotengesetzes eingelöst werden. Die zurückgerufenen und eingelösten Noten dürfen von der Solothurner Kantonalbank nicht mehr ausgegeben werden.

Als Termin, bis zu welchem die Solothurner Kantonalbank die zurückgerufenen Noten der Solothurnischen Bank einzulösen hat, wird der 31. Dezember 1886 festgesetzt. Nach Ablauf dieses Termins kommt das in Art. 36 des Banknotengesetzes bezeichnete Verfahren zur Anwendung.

Die Verpflichtung zur Annahme, bzw. Einlösung der Noten der Solothurnischen Bank, bleibt für die übrigen Emissionsbanken im Sinne von Art. 20 und 21 des Banknotengesetzes bis zum 31. Dezember 1886 fortbestehen.

Bern, den 26. Dezember 1885.

Eidg. Finanzdepartement.

Banknoten der Solothurner Kantonalbank.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Banknoten der **Solothurner Kantonalbank** das Emissionsdatum vom **2. Januar 1886** tragen.

Bern, den 26. Dezember 1885.

Inspektorat der schweiz. Emissionsbanken.

Bekanntmachung betreffend den Lachsfang.

Von einem Fischer H. wurde eine Garnfalle zum Salmfang erfunden und in Schaffigen unweit unter Laufenburg im Rhein in Betrieb gesetzt. Da diese Falle sowohl nach ihrer Konstruktion als nach ihrem verderblichen Einfluß auf die Fischerei in die Kategorie der im Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. Herbstmonat 1875*) verbotenen Fanggeräthe zu zählen ist, so erklären wir auch erwähnte Garnfalle mit eisernem Steller und Hebebalken und Anwendung von Lockfischen für verboten, und laden die betreffenden Kantone ein, nach Bestimmung im Artikel 3 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 18. Mai 1877**) zum erwähnten Bundesgesetz diese Fallen ohne Verzug in geeigneter Weise gebrauchsunfähig zu machen.

Bern, den 26. Dezember 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.
Abtheilung Forstwesen.

*) Siehe eidg. Gesetzesammlung neue Folge, Band II, Seite 90.
**) " " " " " " " III, " 89.

Stelle - Ausschreibung.

Die vakant gewordene Stelle eines **Direktors des eidgenössischen statistischen Büreaus** wird zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Gesetzliche Besoldung Fr. 6000. Anmeldezeit bis zum **16. Januar 1886.**

Bern, den 30. Dezember 1885.

Eidg. Departement des Innern.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Todesfall ist die Stelle eines **ersten Topographen des eidgen. topographischen Büreaus** mit einer Jahresbesoldung von Fr. 4200—4500, eventuell die Stelle eines zweiten Topographen mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3800—4200, neu zu besetzen.

Bewerber für die vakante Stelle haben ihre Anmeldung bis zum **9. Januar 1886** dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 22. Dezember 1885.

Schweiz. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Konrad Zingg-Heuer in Wetzikon (Zürich)
 Hermann Ramseyer in Villeret (Bern)
 Kaspar Uster in Baar (Zug)
 Samuel Stamm in Schleithem (Schaffhausen)
 Nikolaus Weißkopf-Ender in Chur
 Theodor Metzger in Möhlin (Aargau)
 Antonio Gagliardi in Lugano und
 Friedrich Reichenbach in Genf,
 gewesene Unteragenten der Auswanderungsfirma J. Baumgartner und Cie. in Basel, sind nunmehr von der Agentur *Isaak Leuenberger in Biel* als Unteragenten angestellt.

Bern, den 23. Dezember 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die Militärkurse pro 1886 auf den Waffenplätzen Luzern, Liestal, Aarau, Brugg, Frauenfeld, St. Gallen, Herisau, Chur werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ bis **22. Januar nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Kantons-Kriegskommissariaten in Luzern, Liestal, Aarau, Frauenfeld, St. Gallen, Teufen, Chur und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 22. Dezember 1885.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im Dezember 1885.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

Telegraphist in Reuchenette (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 13. Januar 1886 bei der Telegrapheninspektion in Bern.



- 1) Postablagehalter und Briefträger in Courtepin (Freiburg). Anmeldung bis zum 8. Januar 1886 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Postpacker und Wagenmeister in Les Ponts (Neuenburg). Anmeldung bis zum 8. Januar 1886 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Briefträger in Zofingen. Anmeldung bis zum 8. Januar 1886 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 4) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 8. Januar 1886 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Briefträger in Wattwyl (St. Gallen). Anmeldung bis zum 8. Januar 1886 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 6) Zwei Telegraphisten in Zürich. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. Januar 1886 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 7) Telegraphist in Flawyl. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 6. Januar 1886 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 8) Telegraphist in Bern. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. Januar 1886 bei der Telegrapheninspektion in Bern.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1885
Date	
Data	
Seite	676-682
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 987

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.